



AMTSBLATT der Stadt BURG

mit den Ortschaften
Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau, Reesen und Schartau

Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich: Der Bürgermeister der Stadt Burg, Tel. 03921/921-0, Zusammenstellung: Fachbereich Zentrale Dienste / Ratsverwaltung der Stadtverwaltung Burg, Tel.: 03921/921-670. Das Amtsblatt erscheint monatlich und zusätzlich bei Bedarf und kann kostenlos in den Ortschaftsbüros und in der Stadtverwaltung Burg (In der Alten Kaserne 2) abgeholt werden. Eine Verteilung an alle Haushalte der Stadt Burg erfolgt nicht. Einwohner und Interessierte mit einem Internetzugang und einer E-Mail-Adresse können sich auch in einen E-Mail-Verteiler zur Zusendung des Amtsblattes über das Internet eintragen lassen. Anmeldungen zur Aufnahme in den E-Mail-Verteiler können an die E-Mail-Adresse: burg@stadt-burg.de gerichtet werden.

17. Jahrgang

26. April 2013

Nr. 17

INHALTSVERZEICHNIS

Amtlicher Teil

Seite

Stadt Burg

1. Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 84 Wohngebiet „Schmidt’s Berg“ in Reesen	1
2. Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 85 nach § 12 BauGB „Freiflächenphotovoltaik Neue Kaserne Burg“	4
3. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 95 Wohngebiet „An der Neuendorfer Straße“	6
4. Beschluss Wirtschafts- und Vergabeausschuss vom 24. April 2013	8
5. Beschlüsse Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss vom 25. April 2013	8

Amtlicher Teil

Stadt Burg

1. Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 84 Wohngebiet „Schmidt’s Berg“ in Reesen

Der Stadtrat der Stadt Burg hat auf seiner Sitzung am 11. April 2013 mit der Beschlussvorlage Nr. 2013/028 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 84 Wohngebiet „Schmidt’s Berg“ in Reesen in der Fassung vom Februar 2013 gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

Folgende Ziele und Zwecke werden angestrebt:

- Reduzierung des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes,
- geringfügige Veränderungen von Baugrenze,
- Veränderungen der Art der baulichen Nutzung zu den Bestandteilen der allgemein zulässigen Nutzungen bzw. Ausschluss von Befreiungen des § 4 BauNVO,
- geringfügige Veränderungen der max. Höhe der baulichen Anlagen,
- Streichung von Hausgruppen.

Der räumliche Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 84 Wohngebiet „Schmidt’s Berg“ in Reesen entnehmen Sie bitte nachfolgender Übersichtskarte.

Die Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 84 Wohngebiet „Schmidt's Berg“ in Reesen wird hiermit ortsüblich bekanntgemacht.

Mit der Bekanntmachung tritt die 2. Änderung des Bebauungsplanes in Kraft.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes und die Begründung einschließlich Umweltbericht können in der Stadtverwaltung Burg, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg, Fachbereich Stadtentwicklung, Sachgebiet Stadtplanung - Städtebauförderung, 2. Obergeschoss, Zimmer 221 während der üblichen Sprechzeiten von jedermann eingesehen und Auskunft über den Inhalt verlangt werden.

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 und Abs. 4 BauGB des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509), über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche von durch Festsetzungen des Bebauungsplanes oder seine Durchführung eintretenden Vermögensnachteilen, die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichnet sind, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (§ 44 Abs. 1 BauGB) beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den § 44 Abs. 3 S. 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

- 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,*
- 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und*
- 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,*

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 6 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 30. November 2011 (GVBl. LSA S. 814) wird hingewiesen: Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO LSA beim Zustandekommen des Bebauungsplanes kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Burg, 24. APR. 2013

gez.
i.V. Vogler
Vertreter des Bürgermeisters

Karte siehe Folgeseite



Übersicht über den räumlichen Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 84
Wohngebiet „Schmidt's Berg“ in Reesen (Karte unmaßstäblich)

2. Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 85 nach § 12 BauGB „Freiflächenphotovoltaik Neue Kaserne Burg“

Der Stadtrat der Stadt Burg hat auf seiner Sitzung am 11. April 2013 mit der Beschlussvorlage Nr. 2013/037 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 85 „Freiflächenphotovoltaik Neue Kaserne Burg“ in der Fassung vom März 2013 gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

Folgende Ziele und Zwecke werden angestrebt:

- Regelung von Art und Maß der baulichen Nutzung als Sonstiges Sondergebiet nach § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Freiflächenphotovoltaikanlage“ einschl. der hierfür notwendigen weiteren baulichen Anlagen und technischer Einrichtungen,
- Ausweisung von überbaubaren Grundstücksflächen.

Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 85 „Freiflächenphotovoltaik Neue Kaserne Burg“ entnehmen Sie bitte nachfolgender Übersichtskarte.

Die Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 85 „Freiflächenphotovoltaik Neue Kaserne Burg“ wird hiermit ortsüblich bekanntgemacht.

Mit der Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan in Kraft.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan und die Begründung einschließlich Umweltbericht können in der Stadtverwaltung Burg, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg, Fachbereich Stadtentwicklung, Sachgebiet Stadtplanung - Städtebauförderung, 2. Obergeschoss, Zimmer 221 während der üblichen Sprechzeiten von jedermann eingesehen und Auskunft über den Inhalt verlangt werden.

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 und Abs. 4 BauGB des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509), über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche von durch Festsetzungen des Bebauungsplanes oder seine Durchführung eintretenden Vermögensnachteilen, die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichnet sind, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (§ 44 Abs. 1 BauGB) beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den § 44 Abs. 3 S. 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

4. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
5. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
6. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 6 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 30. November 2011 (GVBl. LSA S. 814) wird hingewiesen: Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO LSA beim Zustandekommen des Bebauungsplanes kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Burg, 24. APR. 2013

gez.
i.V. Vogler
Vertreter des Bürgermeisters

3. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 95 Wohngebiet „An der Neuendorfer Straße“

Der Stadtrat der Stadt Burg hat in seiner öffentlichen Sitzung am 13. Dezember 2012 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 95 Wohngebiet „An der Neuendorfer Straße“ im Verfahren nach § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung beschlossen.

Folgende Ziele und Zwecke werden angestrebt:

- Schaffung einer Genehmigungsgrundlage zur Errichtung von freistehenden Wohnhäusern,
- Errichtung einer öffentlichen Erschließungsstraße,
- Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes i.S. des § 4 BauNVO,
- Festlegung weiterer baurechtlicher Kennzahlen wie z. B. die Grundflächenzahl, die Geschossigkeit und die maximale Höhe baulicher Anlagen

Den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 95 Wohngebiet An der Neuendorfer Straße“ entnehmen Sie bitte nachfolgender Übersichtskarte.

Zur Erörterung und Erläuterung der Planungsziele wird zum Zwecke der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung im Sinne des § 3 Abs. 1 BauGB der Planentwurf für die Dauer von 2 Wochen öffentlich ausgelegt.

Die Überprüfung des Einzelfalles zur Durchführung einer Umweltprüfung nach § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB ist entbehrlich, da die Vorschrift besagt, dass diese Vorprüfung erst ab einer festgesetzten zulässigen Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 BauNVO (versiegelbarer Fläche) von mehr als 20.000 m² durchzuführen ist. Aktuell wird mit dem Bebauungsplan die versiegelbare Grundstücksfläche im Wohngebiet von insgesamt 11.039 m² (9.023 m² Wohnbaufläche zzgl. 2.016 m² öffentlicher Verkehrsfläche) vorgesehen. Diese Summe liegt unterhalb des Schwellenwertes für die Durchführung der Einzelfallprüfung.

Der Planvorentwurf und die dazugehörige Begründung (Stand: April 2013) liegen in der Zeit vom **7. Mai 2013** bis zum **22. Mai 2013** in der Stadtverwaltung Burg, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg, 2. Obergeschoss, Fachbereich Stadtentwicklung (Schaukasten), zu folgenden Zeiten:

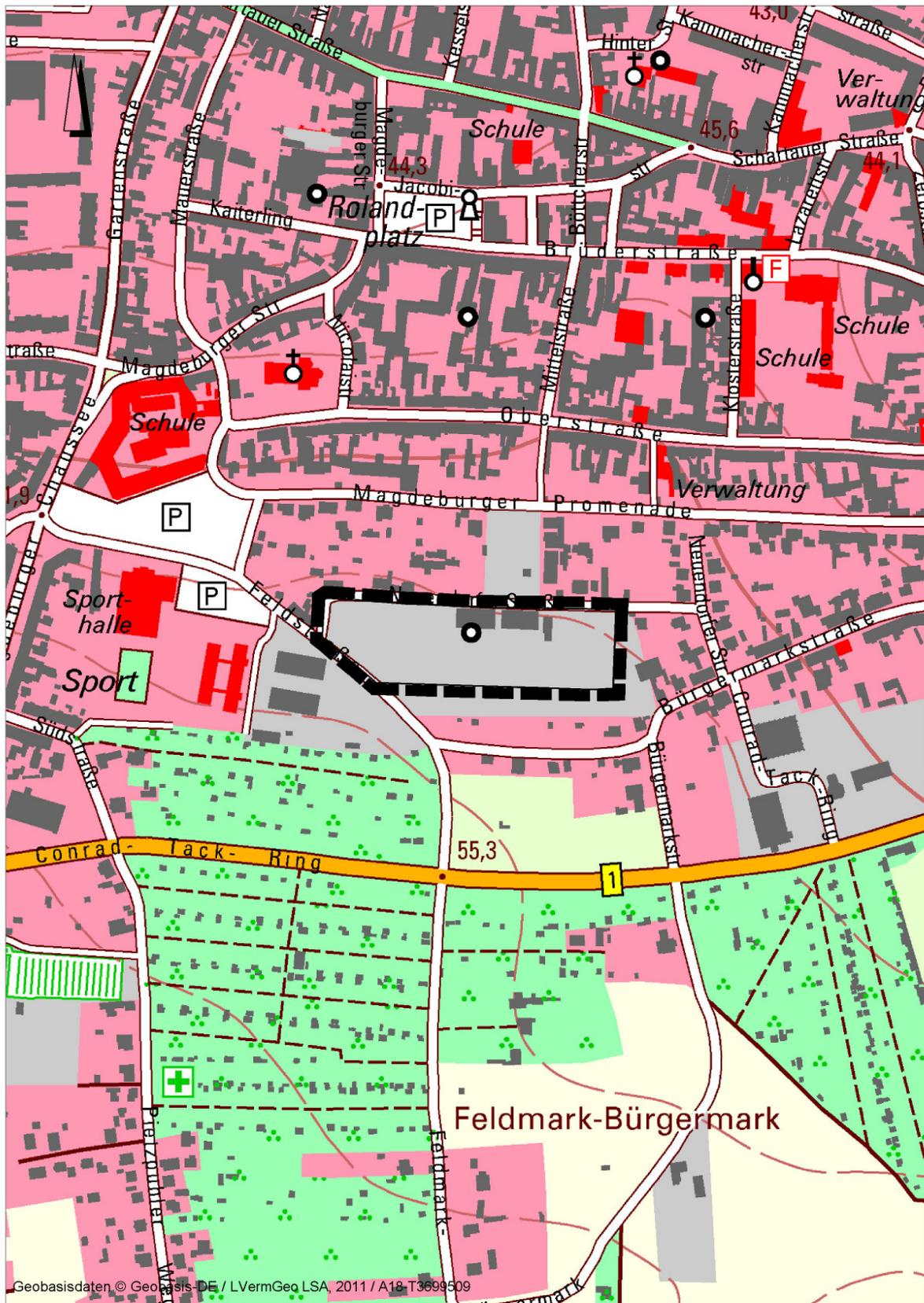
Montag	8.00 – 16.00 Uhr
Dienstag	8.00 – 16.00 Uhr
Mittwoch	8.00 – 16.00 Uhr
Donnerstag	8.00 – 17.00 Uhr
Freitag	8.00 – 12.00 Uhr

und darüber hinaus nach telefonischer Terminvereinbarung zu jedermanns Einsichtnahme und Erörterung öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist können an o.g. Stelle zum ausliegenden Planmaterial von jedermann Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgetragen werden. Die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung ist gegeben.

Burg, 24. APR. 2013

gez.
i.V. Vogler
Vertreter des Bürgermeisters



Übersicht über den geplanten räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 95 Wohngebiet „An der Neuendorfer Straße“ (Karte unmaßstäblich!)

4. Beschluss Wirtschafts- und Vergabeausschuss vom 24. April 2013

Nicht Öffentlicher Teil

Auftragsvergabe zur Straßenbaumaßnahme Brücken-/Bergstraße, 2. BA, Burg

(**Beschluss-Nr. 2013/051**)

bestätigt

5. Beschlüsse Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss vom 25. April 2013

Öffentlicher Teil

Über- bzw. außerplanmäßige Ausgaben (Rechnungsabgrenzungsposten)

(**Beschluss-Nr. 2013/049**)

bestätigt

Nicht öffentlicher Teil

Grundstücksangelegenheit (Schlachthof Burg)

(**Beschluss-Nr. 2013/073**)

bestätigt

Ende der amtlichen Bekanntmachungen